

Name:

Aktenzeichen:

Merkblatt Arbeitslosengeld II / Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II

Hinweise zu den Mitwirkungs- und Hinweispflichten

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten Rechte und Pflichten im Jobcenter der Stadt Erlangen.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende steht der Grundsatz des Forderns gleichberechtigt neben dem Grundsatz des Förderns. Der Grundsatz des Forderns bedeutet für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, dass jede Möglichkeit zu nutzen ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beseitigen oder zu vermindern.

Pflichten zur Beendigung oder Verringerung des Leistungsbezuges

Sie sind selbst gefordert, konkrete Schritte zur Überwindung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Sie müssen sich zum Beispiel - im Falle einer Erwerbslosigkeit - selbständig bemühen, Ihre Erwerbslosigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Kommen Sie Ihren Pflichten ohne wichtigen Grund nicht nach, müssen Sie mit einer Minderung bis hin zum völligen Wegfall Ihres Leistungsanspruchs rechnen.

Meldepflichten

Ab dem Tag der Antragstellung sind Sie verpflichtet, sich bei dem Jobcenter der Stadt Erlangen persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn Ihr Jobcenter Sie dazu auffordert. Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, melden Sie dies bitte umgehend unter Angabe des Grundes dem Jobcenter der Stadt Erlangen.

Sie müssen grundsätzlich jeden Werktag unter der von Ihnen angegebenen Anschrift für das Jobcenter erreichbar sein und das Jobcenter täglich aufsuchen können. Sie können sich jedoch mit vorheriger Zustimmung des Jobcenters bis zu einem Zeitraum von maximal 21 Tagen pro Jahr außerhalb des Wohnortes aufhalten, d.h. ortsabwesend bzw. im Urlaub sein. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nach Rückkehr an Ihren Wohnort müssen Sie sich unverzüglich beim Jobcenter persönlich zurückmelden. Beachten Sie, dass eine unerlaubte Ortsabwesenheit zum Wegfall bzw. zur Rückforderung der Ihnen gewährten Leistungen führt.

Mitwirkungspflichten

Machen Sie alle Angaben vollständig und korrekt. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen. Werden sogenannte „Beweismittel“ (z.B. Urkunden, Bescheinigungen) benötigt, so müssen Sie diese benennen bzw. selbst vorlegen. In der Regel reicht es, wenn Sie Originalunterlagen zur Einsichtnahme vorlegen oder Kopien einreichen.

Ihre Mitwirkungspflicht beginnt mit dem Tag der Antragstellung und dauert in der Regel bis zum Ende des Leistungsbezuges; in einigen Fällen auch darüber hinaus.

Änderungen während des Bewilligungszeitraums können sich auf die Höhe Ihrer Leistungen für den bereits verbeschiedenen Zeitraum auswirken und zu einer Nachzahlung oder zu einer Überzahlung führen. Teilen Sie dem Jobcenter deshalb umgehend jede Änderung in Ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mit. Sind Sie sich nicht sicher ob eine Änderung in Ihren Verhältnissen Auswirkungen auf die Höhe Ihres Leistungsanspruches haben könnte, wenden Sie sich bitte telefonisch an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter.

Sie müssen insbesondere folgende Änderungen für die Bedarfsgemeinschaft - d.h. für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft - sofort mitteilen:

In Bezug auf eine **Beschäftigung, eine Erwerbstätigkeit bzw. eine Erwerbs- bzw. Erwerbsunfähigkeit**, wenn:

- eine berufliche Tätigkeit aufgenommen wird – auch als Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r oder als ehrenamtliche/r Helfer/in mit Aufwandsentschädigung,
- eine Kündigung der Beschäftigung ausgesprochen wurde,
- es beabsichtigt wird, in Kürze eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen,
- ein erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r arbeitsunfähig erkrankt oder ab wann wieder die Arbeitsfähigkeit eintritt,

Bei den **Einnahmen und dem Vermögen unter anderem**, wenn:

- Verdiensterhöhungen bei einer bestehenden Beschäftigung erfolgen,
- Renten (aller Art – auch ausländische Renten) beantragt oder diese bezogen werden,
- Sich das Einkommen oder Vermögen in der Bedarfsgemeinschaft ändert (insbesondere Steuererstattungen, Lottogewinne, Erhalt von Erbe, Schenkungen, Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld gezahlt werden),

- Zuwendungen von Privatpersonen zufließen (Geldgeschenke und Unterhaltszahlungen),
- die Bewilligung oder Erhöhung von Sozialleistungen erfolgen (u.a. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss),
- die Bewilligung oder Erhöhung von ausländischen Sozialleistungen erfolgen (u.a. Kindergeld, Renten),
- Ihnen oder einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z.B. Zinsen, Dividenden) oder Steuern erstattet werden.

Sie müssen Einnahmen auch dann unaufgefordert und unverzüglich melden, wenn Sie davon ausgehen, dass sie nicht auf Ihre Leistungen angerechnet werden. Das Jobcenter hat grundsätzlich zu prüfen, ob Einnahmen leistungsrelevant sind und damit bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt werden müssen.

Mitzuteilen sind auch **Änderungen von Belastungen**, wie zum Beispiel:

- der Miete,
- der Betriebs- und Heizkosten,
- die Jahresverbrauchsabrechnungen der Betriebs- und Heizkosten,
- Änderungen von Abschlagszahlungen von Vermietern und Energieversorgern, insbesondere bei Direktzahlungen aus dem Leistungsbezug,
- sich Ihre Anschrift ändert bzw. ein Umzug geplant wird,
- im Haushalt jemand aus- oder einzieht (auch wenn es nur vorübergehend ist),
- geheiratet, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingegangen wird/wurde oder eine Trennung von der Partnerin bzw. vom Partner vollzogen wurde,
- jemand geschieden wurde,
- eine Inhaftierung (auch Untersuchungshaft) eines Haushaltsmitgliedes erfolgt,
- Krankenhausaufenthalte und Kuren von voraussichtlich mehr als 6 Monaten notwendig werden.

Drittstaatsangehörige - d.h. Personen, die eine Staatsangehörigkeit eines Landes außerhalb der EU besitzen - haben zusätzlich die Änderung, Verlängerung oder den Entzug von ausländerrechtlichen Titeln mitzuteilen. Hierzu sind folgende Nachweise vorzulegen:

- elektronische Aufenthaltskarte (Aufenthaltstitel),
- eventuell hierauf vermerkte Zusatzblätter,
- ggf. Fiktionsbescheinigung zur erstmaligen Antragstellung eines Aufenthaltstitels,
- ggf. Fiktionsbescheinigung zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels,
- Bescheide zu einer Wohnsitzzuweisung,
- Nachweis, ob für ein in Deutschland geborenes Kind ggf. ein Asylantrag gestellt wird/wurde,
- Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

Sollten Sie falsche Angaben machen setzen Sie sich der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Erstattungspflicht

Haben Sie zu Unrecht Leistungen erhalten, müssen Sie und die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft diese zurückzahlen. Über die Rückzahlungsverpflichtung erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Eine Rückzahlungsverpflichtung kann sich z.B. aus Änderungen im Einkommen oder Vermögen oder aus falschen und unrichtigen Angaben zu Ihren Verhältnissen in der Bedarfsgemeinschaft ergeben. Auch das Verschweigen von entscheidungserheblichen Fakten kann zu einer Rückforderung gewährter Leistungen führen.

Die Vertreterin/der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft muss sich darum kümmern, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jederzeit über alle leistungsrechtlichen Angelegenheiten und über den Inhalt dieses Merkblattes sowie über ihre Mitwirkungspflichten informiert sind.

Beachten Sie bitte, dass die Seite 7 als Rücklauf zu Kenntnisnahme der vorstehenden Erläuterungen im Jobcenter Stadt Erlangen unterschrieben einzureichen ist!

Merkblatt Arbeitslosengeld II / Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II

Hinweise zum Datenschutz im SGB II

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen in diesem Zusammenhang auch die **Kontoauszüge der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft**.

Es werden dabei die Kontoauszüge - in der Regel der letzten drei Monate - von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Hierzu gehören auch Konten von Bezahl Diensten wie z.B. PayPal. Im begründeten Einzelfall können sie für einen Zeitraum der letzten sechs Monate und länger angefordert werden. **Sie sind verpflichtet, die vorgelegten Kontoauszüge aufzubewahren, um diese gegebenenfalls dem Jobcenter für spätere Nachweiszwecke nochmals vorlegen zu können.**

Im Folgenden möchten wir Sie auf Ihr Recht auf Schwärzung von Bestandteilen eines Kontoauszuges hinweisen: Auf den Kopien der Kontoauszüge dürfen Sie auf der Ausgabenseite (nicht jedoch Einnahmen) die Angaben zum jeweiligen Empfänger und zum jeweiligen Zweck einer Überweisung bzw. Abbuchung schwärzen (nicht aber deren Höhe), wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung) handelt. Dies sind über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen (z.B. Parteizugehörigkeit), religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, ferner genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten sowie Daten zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Es dürfen nur die genannten Angaben geschwärzt werden. D.h. es dürfen keine Angaben zu den Haben-Buchungen (Einnahmen) und zu den Kontoständen geschwärzt werden.

Eine Verpflichtung zum Schwärzen von Kontoauszügen besteht nicht.

Kontoauszüge sind eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und als solche zu der Verwaltungsakte zu nehmen. Nicht erforderlich ist hingegen die Speicherung von Sozialdaten, die auf den Kontoauszügen geschwärzt werden dürfen.

Sollten Sie im laufenden Antrags- und Bewilligungsverfahren ungeschwärzte Kontoauszüge einreichen, wird nach der vorstehenden Belehrung davon ausgegangen, dass auch ungeschwärzte Kontoauszüge zur Verwaltungsakte genommen werden dürfen. Die nachstehende Einwilligung kann sich in der Regel auf mehrere, sich wiederholende Vorgänge erstrecken.

Besteht dieses Einverständnis nicht, so machen Sie den zuständigen Mitarbeiter bitte bei der Abgabe des Antrages darauf aufmerksam, so dass die entsprechenden Schwärzungen vor der Speicherung nach den o.g. Maßgaben noch vorgenommen werden können.

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder wenn Sie eingewilligt haben. Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Sie werden nach Abschluss des Leistungsverfahrens unter Beachtung der gesetzlichen Fristen vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder – in dem vom Gesetz genannten Fällen - auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten kann das Jobcenter auch im erforderlichen Umfang zur Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen (z.B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

Ärztliche Gutachten enthalten besondere schutzwürdige Sozialdaten und sind nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X von einer Übermittlung an Dritte, wie z.B. andere Sozialleistungsträger oder sonstige Stellen im Sinne des § 35 SGB I, ausgeschlossen, wenn Sie dieser Übermittlung ausdrücklich widersprechen.

Das Jobcenter kann auch nichtöffentliche Stellen bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Sozialdaten einschalten. Dabei wird sichergestellt, dass beauftragte Dritte die Geheimhaltung wahren und nur auf die im Einzelfall erforderlichen Sozialdaten zugreifen können.

Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden, sind die zuständigen Träger befugt, Daten von leistungsberechtigten Personen über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger – und bestimmter anderer Stellen – zu vergleichen (z.B. mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) und mit Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Weiterhin kann Auskunft eingeholt werden beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister.

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft kann anlassbezogen jederzeit – auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides – für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem BZSt gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontostammdaten sämtlicher Konten (unter anderem Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre zurückliegen.

Das Jobcenter kann im begründeten Einzelfall zur Klärung der Leistungsfragen Außenermittlungen - insbesondere **Hausbesuche** - durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen. Der/die Außendienstmitarbeiter/in weisen sich zu Beginn eines Hausbesuches aus und erläutern den Grund des Hausbesuchs. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuchs ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

Angaben, die in diesem Antrag nicht verpflichtend sind,

- sind die zum Migrationshintergrund der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft; der Migrationshintergrund wird lediglich für statistische Zwecke benötigt und anonymisiert ausgewertet.
- die Angaben zu Ihrer Telefonnummer und Email-Adresse. Gerade diese Angaben erleichtern jedoch im Bedarfsfall die Möglichkeit, mit Ihnen kurzfristig in Kontakt treten zu können.
- zur Adresse und Bankverbindung Ihres Vermieters; diese Angaben erleichtern und beschleunigen im Falle einer dortigen direkten Überweisung - im Rahmen des Datenschutzes und der gesetzlichen Regelungen – die Zuordnung und die Anweisung von Leistungen.

In Ihrem Interesse sollten Sie nach den vorstehenden Ausführungen immer vollständige und wahrheitsgemäße Angaben machen.

Beachten Sie bitte, dass die Seite 7 als Rücklauf zur Kenntnisnahme der vorstehenden Erläuterungen im Jobcenter Stadt Erlangen unterschrieben einzureichen ist!

Merkblatt Arbeitslosengeld II / Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II

Hinweise bei Wohnungswechsel

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten Rechte und Pflichten bei einem Umzug.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie **vor** einem Umzug das Jobcenter der Stadt Erlangen umgehend informieren müssen. Dies gilt sowohl bei einem Umzug innerhalb Erlangens als auch bei einem Zuzug von außerhalb.

Mit einem Umzug verbundene Kosten können nur dann übernommen werden, wenn die Miete für die neue Wohnung **angemessen** ist und **vor der Anmietung** des neuen Wohnraumes eine **Zusicherung vom Jobcenter für die Kosten der Unterkunft eingeholt und die Notwendigkeit zum Umzug bestätigt** wird.

Mietangebot:

Bevor Sie einen neuen Mietvertrag unterschreiben, legen Sie unbedingt den nicht unterschriebenen Mietvertrag bzw. das Mietangebot dem Jobcenter Stadt Erlangen zur Prüfung vor!

Unterschreiben Sie den Mietvertrag auf jeden Fall erst, wenn Sie eine Zusicherung zur Übernahme der Miete vom Jobcenter erhalten haben.

Grundsätzlich ist die Zusicherung des Jobcenters Stadt Erlangen zur Übernahme der künftigen Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 4 SGB II stets **vor** dem Wohnungswechsel einzuholen. Dies betrifft Umzüge innerhalb Erlangens selbst, aber auch Umzüge in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters.

Kosten der Unterkunft:

Wenn Sie bereits Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter Stadt Erlangen beziehen und **keine Zusicherung** des Jobcenters für den Umzug erhalten haben gilt folgendes:

Erteilt Ihnen das Jobcenter für einen Umzug innerhalb Erlangens keine Zusicherung, wird maximal die Miete Ihrer letzten Wohnung anerkannt.

Allgemeine Hinweise:

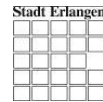
Eine eventuell anfallende Kautions für die neue Wohnung kann auf Antrag als Darlehen gewährt werden, wenn die Zusicherung für die Kosten der Unterkunft erteilt wurde und eine Bescheinigung über die Erforderlichkeit des Umzugs des bisher zuständigen Jobcenters vorgelegt wird.

Erfolgt ein Umzug nach Erlangen, obwohl eine Zusicherung für die Kosten der Unterkunft nicht erteilt wurde oder/und der Umzug nicht erforderlich ist, kann nur die angemessene Höchstmiete als Bedarf berücksichtigt werden. Kautionskosten können in diesem Fall nicht übernommen werden.

Ist Ihr Umzug mit einer notwendigen Beschaffung von Einrichtungsgegenständen verbunden, sogenannte Wohnungserstausstattung, ist dieser Antrag vorrangig bei dem derzeitigen Jobcenter am Wegzugsort zu stellen.

Beachten Sie bitte, dass die folgende Seite 7 als Rücklauf zur Kenntnisnahme der vorstehenden Erläuterungen im Jobcenter Stadt Erlangen unterschrieben einzureichen ist!





Name:
Aktenzeichen:

Rücklauf an das Jobcenter

zu den Merkblättern Arbeitslosengeld II / Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II,

Erklärung zu den Mitwirkungs- und Hinweispflichten:

Neben dem Antragsteller ist jede volljährige Person in der Bedarfsgemeinschaft verpflichtet, den Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten nachzukommen.

Die vorstehenden Belehrungen im Merkblatt Arbeitslosengeld II / Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II, *Hinweise zu den Mitwirkungs- und Hinweispflichten*, habe ich gelesen und verstanden und werde meinen damit konkretisierten Mitteilungspflichten nachkommen.

Erklärung zu den Datenschutzhinweisen:

Die vorstehenden Belehrungen im Merkblatt Arbeitslosengeld II / Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II, *Hinweise zum Datenschutz* bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ich wurde über die Handhabung zum Umgang mit Kontoauszügen belehrt und über meine Möglichkeiten von Schwärzungen auf Kontoauszügen aufgeklärt. Sollte ich im Verwaltungsverfahren des SGB II ungeschwärzte Kontoauszüge einreichen, so willige ich ein, dass diese ungeschwärzt zur Akte genommen werden dürfen.

Erklärung zu den Hinweisen zum Wohnungswechsel:

Die vorstehenden Belehrungen im Merkblatt Arbeitslosengeld II / Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II, *Hinweise bei einem Wohnungswechsel* habe ich gelesen und verstanden und werde meinen damit konkretisierten Mitteilungspflichten nachkommen.

Bestätigung Antragsteller:

Ort, Datum

Unterschrift

weitere volljährige Person:

Ort, Datum

Unterschrift

weitere volljährige Person:

Ort, Datum

Unterschrift

weitere volljährige Person:

Ort, Datum

Unterschrift